

Verbraucherinformationen zu den  
**Rechtsschutz-Bedingungen**  
**ARB JurBuy 2017**

## **Guten Tag sehr geehrte Kundin, guten Tag sehr geehrter Kunde,**

Sie haben ROLAND Rechtsschutz als starken Partner für Ihr gutes Recht gewählt. Danke für Ihr Vertrauen! Im Rechtsschutzfall helfen wir Ihnen kompetent weiter. Doch wir bieten Ihnen noch viel mehr, denn als ROLAND-Kunde kommen Sie in den Genuss zahlreicher Service-Leistungen. Hier einige Beispiele:

- **Hilfe am Telefon:** Rechtsschutzfälle können Sie uns einfach und schnell am Telefon melden. So können wir Ihnen eine erste rechtliche Orientierung und eine Deckungszusage geben sowie Sie gegebenenfalls direkt einer außergerichtlichen Streitbeilegung, zum Beispiel Mediation, zuführen. Außerdem: Über die JurLine, unsere telefonische Rechtsberatung durch einen Anwalt, können Sie sich kostenfrei beraten lassen, sobald ein Rechtsproblem im Zusammenhang mit dem versicherten Kaufvertrag auftritt.
- **Mediation:** Als Alternative oder zusätzlich zum Gerichtsverfahren übernehmen wir die Kosten für Mediations- und andere außergerichtliche Konfliktbeilegungsverfahren und stellen Ihnen einen qualifizierten Mediator zur Seite. Möglich ist auch eine telefonische Konfliktbeilegung. Dabei vermittelt ein Mediator in mehreren Telefonaten zwischen den Parteien.
- **Die richtige Kanzlei:** Wir empfehlen Ihnen gerne bundesweit ausgewählte Rechtsanwaltskanzleien aus unserem ROLAND-Partneranwaltsnetz, deren Qualität wir fortlaufend überprüfen.

Unter 0221 8277-5151 sind wir jederzeit für Sie da.

**ROLAND. Der Rechtsschutz-Versicherer. Wir sind Ihr starker Partner in Sachen Recht!**

Ihre ROLAND Rechtsschutz-Versicherungs-AG

# ALLGEMEINE KUNDENINFORMATIONEN NACH § 1 VVG-INFORMATIONSPFLICHTENVERORDNUNG (VVG-InfoV)

## GESELLSCHAFTSANGABEN

### ROLAND RECHTSSCHUTZ-VERSICHERUNGS-AG

Rechtsform	Aktiengesellschaft
Postanschrift	50664 Köln
Hausanschrift und Sitz der Gesellschaft	Deutz-Kalker Straße 46, 50679 Köln ( <i>ladungsfähige Anschrift</i> )
Vorstandsvorsitzender	Rainer Brune
Vorstand	Marc Böhlhoff, Dr. Ulrich Eberhardt
Registergericht	Amtsgericht Köln
Registernummer	HRB 2164

## 1 HAUPTGESCHÄFTSTÄTIGKEIT

Die ROLAND Rechtsschutz-Versicherungs-AG ist durch Erlaubnis der zuständigen Aufsichtsbehörde zum Betrieb der Rechtsschutz-Versicherung berechtigt.

## 2 WESENTLICHE MERKMALE DER VERSICHERUNGSLEISTUNG

Wir bieten Ihnen eine Rechtsschutz-Versicherung an. Es handelt sich um eine Rückwärtsversicherung nach § 2 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG).

Im vereinbarten Rahmen übernehmen wir die Kosten Ihrer rechtlichen Interessenwahrnehmung und erbringen weitere Service-Leistungen.

Grundlage unseres Vertrags sind die beigefügten Allgemeinen Bedingungen für die Rechtsschutz-Versicherung (ARB).

Einzelheiten zum Umfang der Versicherungsleistungen finden Sie in Ziffer 2.3 der ARB. Wir erbringen unsere Versicherungsleistungen nach Vorliegen eines Versicherungsfalles (*siehe Ziffer 2.4 der ARB*) durch Übernahme der Ihnen für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen entstehenden Kosten.

Der Versicherungsfall gilt im Rahmen der ARB von dem Zeitpunkt an als eingetreten, zu dem Sie oder ein anderer einen Verstoß gegen Rechtspflichten oder Rechtsvorschriften begangen haben oder begangen haben sollen.

Die Voraussetzungen müssen zudem nach Beginn des Versicherungsschutzes und vor dessen Beendigung eingetreten sein.

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

## 3 ZU ZAHLENDER GESAMTBEITRAG

Der Beitrag wird im Antrag und Versicherungsschein konkret ausgewiesen.

### ZAHLUNGSWEISE

Die Zahlung des Beitrags erfolgt einmalig.

#### • ERSTBEITRAG

Ihre Zahlung des einmaligen Beitrags gilt als rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach Ablauf von zwei Wochen nach Zugang des Versicherungsscheins erfolgt.

#### • SEPA-LASTSCHRIFTMANDAT

Alternativ zur Beitragsrechnung ist die Einziehung des Beitrags von einem Konto vereinbart, das Sie uns benannt haben. Ihre Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn der Beitrag zu dem im Versicherungsschein angegebenen Fälligkeitstag eingezogen werden kann und Sie einer berechtigten Einziehung nicht widersprechen.

## 4 ZUSTANDEKOMMEN DES VERTRAGS

Grundsätzlich kommt der Versicherungs-Vertrag durch Ihre und unsere inhaltlich übereinstimmenden Vertragserklärungen (*Willenserklärungen*) zustande, wenn Sie Ihre Vertragserklärung nicht innerhalb von zwei Wochen widerrufen.

Den Versicherungsbeginn entnehmen Sie bitte Ihrem Versicherungsschein.

## 5 BEGINN DES VERSICHERUNGSSCHUTZES

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt, wenn der Einmalbeitrag unverzüglich nach Ablauf von zwei Wochen nach Zugang des Versicherungsscheins bezahlt worden ist. Für den Fall, dass Sie den einmaligen Beitrag aus von Ihnen zu vertretenden Gründen nicht unverzüglich, sondern zu einem späteren Zeitpunkt zahlen, beginnt der Versicherungsschutz erst zu diesem Zeitpunkt.

## 6 BINDEFRISTEN

Sie sind an Ihren Antrag auf Abschluss des Versicherungs-Vertrags einen Monat gebunden.

## 7 WIDERRUFSBELEHRUNG

### WIDERRUFSRECHT

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (*das heißt per Brief, Fax oder E-Mail, aber nicht mündlich oder telefonisch*) widerrufen.

Die Frist beginnt am Tag, nach dem Sie den Versicherungsschein, die Vertragsbestimmungen einschließlich unserer Allgemeinen Versicherungsbedingungen, die weiteren Vertragsinformationen gemäß § 7 Absatz 1 und 2 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) in Verbindung mit den §§ 1 bis 4 der VVG-Informationspflichtenverordnung und diese Belehrung jeweils in Textform erhalten haben. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs.

Der Widerruf ist zu richten an die  
**ROLAND Rechtsschutz-Versicherungs-AG**  
**Deutz-Kalker Straße 46**  
**50679 Köln**  
**Telefax: 0221 8277-460**  
**E-Mail: [service@roland-rechtsschutz.de](mailto:service@roland-rechtsschutz.de)**

### WIDERRUFSFOLGEN

Im Fall eines wirksamen Widerrufs endet Ihr Versicherungsschutz und wir erstatten Ihnen den Teil Ihres Beitrags, der auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfällt, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Diese Zustimmung kann auch konkludent durch Zahlung des Beitrags erfolgen. (*Das heißt, wenn Sie Ihren Beitrag bezahlen, drücken Sie damit Ihre Zustimmung aus.*) Den Teil Ihres Beitrags, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, dürfen wir in diesem Fall einbehalten. Dabei handelt es sich um einen Betrag, der sich wie folgt berechnet:

Anzahl der Tage, an denen Versicherungsschutz bestanden hat, x 1/360 des Jahresbeitrags bzw. 1/180 des Halbjahresbeitrags bzw. 1/90 des Vierteljahresbeitrags oder 1/30 des Monatsbeitrags.

Die Erstattung zurückzuzahlender Beträge erfolgt unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs. Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (*zum Beispiel Zinsen*) herauszugeben sind.

Ende der Widerrufsbelehrung.

## 8 LAUFZEIT, MINDESTLAUFZEIT, BEENDIGUNG DES VERTRAGS

Zu Laufzeit und Beendigung des Vertrags verweisen wir auf die Hinweise im Antrag sowie auf Ziffer 6.2 dieser Bedingungen.

## 9 ANWENDBARES RECHT/GERICHTSSTAND

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

Klagen des Versicherers gegen Sie können bei dem für Ihren Wohnsitz zuständigen Gericht erhoben werden. Einzelheiten sind in Ziffer 9.2 der ARB geregelt.

## 10 VERTRAGSSPRACHE

Sämtliche das Vertragsverhältnis betreffenden Informationen und die Kommunikation finden in deutscher Sprache statt, es sei denn, dass im Einzelfall besondere Bestimmungen gelten oder anderslautende Vereinbarungen getroffen werden.

## 11 ZUSTÄNDIGE AUFSICHTSBEHÖRDE

**Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)**  
**Bereich Versicherungen**  
**Graurheindorfer Straße 108**  
**53117 Bonn**

## 12 ANSPRECHPARTNER FÜR AUSSERGERICHTLICHE SCHLICHTUNGSSTELLEN

Unser Ziel ist es, Ihnen einen optimalen Service zu bieten. Sollten Sie einmal nicht zufrieden sein, rufen Sie uns unter 0221 8277-500 an. Wir kümmern uns schnell um Ihr Anliegen und versuchen, eine Lösung zu finden.

Sie können sich auch schriftlich an uns wenden:

**ROLAND Rechtsschutz-Versicherungs-AG, vertreten durch die Vorstände**  
**Rainer Brune (Vorsitzender) Marc Böhlhoff und Dr. Ulrich Eberhardt**  
**Deutz-Kalker Straße 46, 50679 Köln.**

Wenn Sie mit unserer Entscheidung nicht einverstanden sind, haben Sie zur außergerichtlichen Streitbeilegung die Möglichkeit, als unabhängigen und neutralen Schlichter den Versicherungsombudsmann anzusprechen:

**Versicherungsombudsmann e. V.**  
**Leipziger Straße 121**  
**10117 Berlin**  
**Telefon: 0800 3696000**  
**Telefax: 0800 3699000**  
**E-Mail: [beschwerde@versicherungsombudsmann.de](mailto:beschwerde@versicherungsombudsmann.de)**

Zusätzlich haben Sie die Möglichkeit, sich bei folgender Aufsichtsbehörde zu beschweren:

**Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)**  
**Bereich Versicherungen**  
**Graurheindorfer Straße 108**  
**53117 Bonn**

Solange eine Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde anhängig ist, wird der Versicherungsombudsmann nicht tätig.

Bitte beachten Sie, dass die BaFin keine Schiedsstelle ist und einzelne Streitfälle nicht verbindlich entscheiden kann.

Ihr Recht, unmittelbar den Rechtsweg zu beschreiten, bleibt bestehen.

<b>INHALTSVERZEICHNIS</b>		
<b>ZIFFER IN DEN ARB</b>	<b>ÜBERSCHRIFT</b>	<b>SEITE</b>
1	AUFGABEN DER RECHTSSCHUTZ-VERSICHERUNG	7
2	WELCHEN RECHTSSCHUTZ HABEN SIE?	7
2.1	WER/WAS IST VERSICHERT?	7
2.2	VERSICHERTE PERSON	8
2.3	LEISTUNGSUMFANG	8
2.4	VORAUSSETZUNGEN FÜR DEN ANSPRUCH AUF VERSICHERUNGSSCHUTZ	9
3	WAS IST NICHT VERSICHERT?	10
3.1	ZEITLICHE AUSSCHLÜSSE	10
3.2	INHALTLICHE AUSSCHLÜSSE	10
3.3	EINSCHRÄNKUNG UNSERER LEISTUNGSPFLICHT	12
3.4	ABLEHNUNG DES VERSICHERUNGSSCHUTZES WEGEN MANGELNDER ERFOLGSAUSSICHTEN ODER WEGEN MUTWILLIGKEIT/STICHENTSCHEIDVERFAHREN	12
3.5	NACHRANGIGE HAFTUNG/MEHRFACHVERSICHERUNG	13
4	WAS MÜSSEN SIE BEACHTEN?	13
4.1	VERHALTEN IM VERSICHERUNGSFALL/ERFÜLLUNG VON OBLIEGENHEITEN	13
5	WO HABEN SIE VERSICHERUNGSSCHUTZ?	15
6	WANN BEGINNT UND ENDET IHRE RECHTSSCHUTZ- VERSICHERUNG?	15
6.1	BEGINN DES VERSICHERUNGSSCHUTZES	15
6.2	DAUER UND ENDE DES VERTRAGS	15
7	WANN UND WIE MÜSSEN SIE IHREN BEITRAG ZAHLEN?	16
7.1	BEITRAGSZAHLUNG	16
7.2	VERSICHERUNGSJAHR	16
7.3	VERSICHERUNGSSTEUER	16
7.4	ZAHLUNG UND FOLGEN VERSPÄTETER ZAHLUNG	16
7.5	RECHTZEITIGE ZAHLUNG BEI SEPA-LASTSCHRIFTMANDAT	17
7.6	BEITRAG BEI VORZEITIGER VERTRAGSBEENDIGUNG	17
8	WANN VERJÄHREN ANSPRÜCHE AUS DEM VERSICHERUNGS-VERTRAG?	17
8.1	GESETZLICHE VERJÄHRUNG	17
8.2	WANN WIRD DIE VERJÄHRUNG AUSGESETZT?	17
9	WELCHES RECHT IST ANZUWENDEN UND WO IST DER GERICHTSSTAND?	17
9.1	ANZUWENDENDEN RECHT	17
9.2	KLAGEN GEGEN DAS VERSICHERUNGSUNTERNEHMEN	18
9.3	KLAGEN GEGEN DEN VERSICHERUNGSNEHMER	18

# ALLGEMEINE RECHTSSCHUTZ-BEDINGUNGEN ARB JURBUY 2017

## 1 AUFGABEN DER RECHTSSCHUTZ-VERSICHERUNG

Sie möchten Ihre rechtlichen Interessen wahrnehmen. Wir erbringen die dafür erforderlichen Leistungen. Der Umfang unserer Leistungen ist im Versicherungsantrag, im Versicherungsschein und in diesen Versicherungsbedingungen beschrieben.

## 2 WELCHEN RECHTSSCHUTZ HABEN SIE?

Sie haben folgenden Bereich (*Vertragsform*) versichert:

- JurBuy

### 2.1 WER/WAS IST VERSICHERT?

Aus rechtlichen Gründen weisen wir Sie auf Folgendes hin: Versicherungsschutz haben Sie nur, soweit dem nicht die folgenden, auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Maßnahmen entgegenstehen:

- Wirtschaftssanktionen,
- Handelssanktionen,
- Finanzsanktionen oder
- Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland.

Die übrigen Bestimmungen unseres Vertrags sind davon nicht betroffen.

Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos, die durch die Vereinigten Staaten von Amerika im Hinblick auf den Iran erlassen werden. Dem dürfen allerdings nicht europäische oder deutsche Rechtsvorschriften entgegenstehen.

#### 2.1.1 JURBUY-VERTRAGS-RECHTSSCHUTZ

Sie haben Versicherungsschutz, um Ihre rechtlichen Interessen aus dem im Versicherungsschein bezeichneten Kaufvertrag wahrzunehmen als Erwerber von Waren, die über das Internet gekauft wurden.

Folgende Voraussetzungen müssen erfüllt sein:

- Bei dem Kaufgegenstand handelt es sich um Ware im Sinne von körperlichen Gegenständen (*zum Beispiel nicht Dienstleistungen*) oder ein Kraftfahrzeug.
- Der im Vertrag vereinbarte Kaufpreis darf 20.000 € nicht überschreiten.
- Sowohl Sie als auch der Verkäufer haben den Vertrag als Verbraucher abgeschlossen (*das heißt weder Sie noch der Verkäufer handelten zu Zwecken, die einer gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit zuzurechnen sind*).
- Den Kaufvertrag haben Sie direkt im Internet oder im unmittelbaren Zusammenhang mit einer Vermittlung über das Internet abgeschlossen (*wenn Sie zum Beispiel über ein Gebrauchtwagenportal im Internet ein Auto kaufen, wählen Sie dort das Fahrzeug aus und treten in Kontakt mit dem Verkäufer. Den Vertrag schließen Sie aber erst später vor Ort mit dem Verkäufer*). Ausnahme: Wenn Sie einen Kaufvertrag über ein Kraftfahrzeug versichert haben, kann der Verkäufer auch ein gewerblicher Händler sein.
- Der Kaufvertrag muss im Versicherungsschein eindeutig identifizierbar bezeichnet sein mit Angabe von
  - Datum,
  - Artikel beziehungsweise Fahrzeug,
  - Preis und
- a) wenn es sich um ein Kraftfahrzeug handelt:
  - Marke und
  - Baujahr
- b) wenn es sich um einen sonstigen Kaufgegenstand handelt:
  - Name oder Nickname des Verkäufers oder
  - der Transaktionsnummer des Verkaufsportals oder Ähnlichem, das zur Identifizierung dient.
- Auf den Kaufvertrag ist deutsches Recht anwendbar.

- Sie haben diesen Versicherungsvertrag spätestens 24 Stunden nach Abschluss des Kaufvertrags beantragt, und es war Ihnen zu diesem Zeitpunkt nicht bekannt, dass ein Rechtsproblem bereits eingetreten war.

## 2.1.2 JURLINE – TELEFONISCHE RECHTSBERATUNG

für einen ersten telefonischen Rat oder eine erste telefonische Auskunft durch einen in Deutschland zugelassenen Rechtsanwalt in ursächlichem Zusammenhang mit dem versicherten Kaufvertrag. Es muss deutsches Recht anwendbar sein. Außerdem darf diese Rechtsberatung nicht mit einer anderen gebührenpflichtigen Tätigkeit des Rechtsanwalts zusammenhängen.

## 2.2 VERSICHERTE PERSON

Versichert ist der Käufer des versicherten Kaufvertrags.

## 2.3 LEISTUNGSUMFANG

Wir erbringen und vermitteln Dienstleistungen, damit Sie Ihre Interessen im nachfolgend erläuterten Umfang wahrnehmen können.

Wir zahlen in jedem Versicherungsfall höchstens die in unserem Vertrag vereinbarte Versicherungssumme.

Wir übernehmen folgende Kosten:

- 2.3.1 Sie möchten nach Eintritt des Rechtsschutzfalls (siehe Ziffer 2.4) Ihre rechtlichen Interessen oder vor einer rechtlichen Auseinandersetzung die Möglichkeiten einer außergerichtlichen Konfliktbeilegung (*zum Beispiel eine Mediation*) wahrnehmen. Wir erbringen die dafür erforderlichen Leistungen. Der Umfang unserer Leistungen ist im Versicherungsantrag, im Versicherungsschein und in diesen Versicherungsbedingungen beschrieben. (*Mediation ist ein strukturiertes, freiwilliges Verfahren zur nachhaltigen Beilegung eines Konfliktes, bei dem ein unabhängiger allparteilicher Moderator – der Mediator – die Parteien des Konflikts in ihrem Lösungsprozess begleitet*). Wir schlagen Ihnen einen Mediator zur Durchführung des Verfahrens **in Deutschland** vor und übernehmen dessen auf Sie entfallende Kosten.

Haben Sie sich mit der anderen Partei bereits auf einen Mediator geeinigt? Dann übernehmen wir die auf Sie entfallenden Kosten. Diese tragen wir bis zur Höhe der Gebühren, die im Falle der Anrufung eines zuständigen staatlichen Gerichts erster Instanz entstehen würden.

Die Mediation kann in Anwesenheit der Beteiligten, telefonisch oder auch online erfolgen. Sind am Mediations-Verfahren auch nicht versicherte Personen beteiligt, übernehmen wir anteilig die Kosten für Sie und die mitversicherten Personen.

*(Beispiel: Sie und Ihr Ehepartner haben einen Konflikt mit einem Dritten. Die Kosten des Mediators werden hälftig zwischen den Parteien geteilt. Die Kosten, die auf Sie und Ihren Ehepartner entfallen, tragen wir. Der Dritte muss seinen Kostenanteil, also 50 %, selbst bezahlen.)*

Diese Kosten übernehmen wir bis zu 10.000 Euro pro Versicherungsfall.

- 2.3.2 Für die Tätigkeit des Mediators sind wir nicht verantwortlich. Dies bedeutet, dass dieser Ihnen gegenüber selbst und unmittelbar haftet. Im Falle eines sonstigen außergerichtlichen Konfliktbeilegungsverfahrens gelten die Regelungen über den Mediator entsprechend.

- 2.3.3 Ferner übernehmen wir die Vergütung eines Rechtsanwalts, der Ihre Interessen vertritt. (*Wenn Sie mehr als einen Rechtsanwalt beauftragen, tragen wir die dadurch entstehenden Mehrkosten nicht. Auch Mehrkosten aufgrund eines Anwaltswechsels tragen wir nicht.*)

Wir erstatten maximal die gesetzliche Vergütung eines Rechtsanwalts, der am Ort des zuständigen Gerichts ansässig ist oder wäre. Die gesetzliche Vergütung richtet sich nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz.

Wohnen Sie **mehr als 100 Kilometer** Luftlinie vom zuständigen Gericht entfernt? Dann übernehmen wir bei Ihrer gerichtlichen Streitigkeit weitere anwaltliche Kosten, und zwar bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung eines anderen Rechtsanwalts, der nur den Schriftverkehr mit dem Anwalt am Ort des zuständigen Gerichts führt (*sogenannter Verkehrsanwalt*). Diese weiteren Kosten übernehmen wir nur in der ersten Instanz.



Wohnen Sie **mehr als 50 Kilometer** Luftlinie vom zuständigen Gericht entfernt? Dann übernehmen wir bei Ihrer gerichtlichen Streitigkeit zusätzlich die tatsächlich entstandenen notwendigen Reisekosten zum zuständigen Gericht, wenn Sie als Beschuldigter oder Partei dort erscheinen müssen. Die Kosten werden bis zur Höhe der Sätze für Geschäftsreisen deutscher Rechtsanwälte nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) übernommen.

Wenn sich die Tätigkeit des Anwalts auf die folgenden Leistungen beschränkt, tragen wir je Versicherungsfall Kosten von höchstens 250 Euro:

- Ihr Anwalt erteilt Ihnen einen mündlichen oder schriftlichen Rat,
- er gibt Ihnen eine Auskunft oder
- er erarbeitet für Sie ein Gutachten.

Wir tragen

- die Gerichtskosten, einschließlich der Entschädigung für Zeugen und Sachverständige, die vom Gericht herangezogen werden,
- die Kosten des Gerichtsvollziehers.

Wir übernehmen Ihre Kosten für einen Sachverständigen, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Sie nehmen Ihre rechtlichen Interessen aus Verträgen über den Kauf von Motorfahrzeugen oder Anhängern wahr.
- Der Sachverständige verfügt über die erforderliche technische Sachkunde. Als technisch sachkundig gelten Sachverständige, die von einer staatlichen oder staatlich anerkannten Stelle bestellt oder von einer nach den jeweils gültigen DIN/ISO-Normen akkreditierten Stelle zertifiziert worden sind (*Beispiel: TÜV oder Dekra*).

**2.3.4** Wir übernehmen die Gebühren eines Schieds- oder Schlichtungsverfahrens, und zwar bis zur Höhe der Gebühren, die im Fall der Anrufung eines zuständigen staatlichen Gerichts erster Instanz entstünden.

Versicherungsschutz für Mediation besteht nur nach Ziffer 2.3.1 und beschränkt sich auf das Inland.

**2.3.5** Wir übernehmen die Anwalts- und Gerichtskosten Ihres Prozessgegners, wenn Sie zur Erstattung dieser Verfahrenskosten aufgrund gerichtlicher Festsetzung verpflichtet sind.

**2.3.6** Wir erstatten die von uns zu tragenden Kosten, wenn Sie nachweisen, dass Sie zu deren Zahlung verpflichtet sind oder diese Kosten bereits gezahlt haben.

## **2.4 VORAUSSETZUNGEN FÜR DEN ANSPRUCH AUF VERSICHERUNGSSCHUTZ**

Sie haben Anspruch auf Versicherungsschutz, wenn ein Versicherungsfall eingetreten ist.

Diesen Anspruch haben Sie aber nur, wenn zwei Voraussetzungen erfüllt sind:

- der Versicherungsfall ist nach Beginn des Versicherungsschutzes (*das ist der Zeitpunkt, zu dem Sie den versicherten Kaufvertrag abgeschlossen haben*) und vor dessen Ende – also im versicherten Zeitraum – eingetreten ist.
- Da es sich bei diesem Versicherungsvertrag um eine Rückwärtsversicherung im Sinne von § 2 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) handelt, haben Sie Anspruch auf Versicherungsschutz nur, wenn Ihnen zum Zeitpunkt der Beantragung des Versicherungsvertrags nicht bekannt war, dass ein Versicherungsfall bereits eingetreten war.

### **2.4.1 WAS GILT IM VERSICHERUNGSFALL?**

- Der Zeitpunkt, zu dem Sie oder der Gegner erstmalig gegen Rechtspflichten oder Rechtsvorschriften verstoßen haben oder verstoßen haben sollen.

- Zur Bestimmung des Zeitpunktes berücksichtigen wir
- alle Tatsachen auch wenn sie nur behauptet werden (*d. h. konkrete Sachverhalte im Gegensatz zu Werturteilen*)
- die durch Sie und den Gegner vorgetragen werden,
- um die jeweilige Interessenverfolgung zu stützen (*d.h. es ist ohne Bedeutung ob Sie oder der Gegner den Anspruch oder die Klage erheben*).

Werden Rechtsverstöße von Ihnen und dem Gegner behauptet, werden die Verstöße beider Parteien berücksichtigt.

**2.4.1.1** Sind **mehrere** Rechtsverstöße vorgeworfen worden, dann ist der erste entscheidend. Sollen dabei Rechtsverstöße wechselseitig (*d.h. von Ihnen und vom Gegner*) begangen worden sein, werden die Verstöße beider Parteien berücksichtigt. (*Beispiel: Sie machen einen Anspruch auf Kaufpreiszahlung geltend. Der Käufer verweigert die Zahlung mit der Begründung, Sie hätten ihn bei Vertragsabschluss arglistig getäuscht. Der Versicherungsfall ist nicht die Weigerung der Zahlung, da bei der Bestimmung des Versicherungsfalles der erste Rechtsverstoß maßgeblich ist, also hier die behauptete Täuschung*). Wenn dieser erste Rechtsverstoß innerhalb der Vertragslaufzeit eintritt, erhalten Sie Versicherungsschutz. Wenn dieser erste Rechtsverstoß vor Vertragsbeginn eingetreten ist, haben Sie keinen Anspruch auf Versicherungsschutz.

**Unberücksichtigt** bleiben dabei zu Ihren Gunsten tatsächliche oder behauptete einzelne Verstöße, **die länger als ein Jahr** vor Beginn des Versicherungsschutzes zurückliegen.

### 3 WAS IST NICHT VERSICHERT?

#### 3.1 ZEITLICHE AUSSCHLÜSSE

In folgenden Fällen haben Sie keinen Versicherungsschutz:

Eine Willenserklärung oder Rechtshandlung, die Sie vor Beginn des Versicherungsschutzes vorgenommen haben, löst den Versicherungsfall aus. („*Willenserklärung*“ oder „*Rechtshandlung*“: *Das ist zum Beispiel ein Antrag auf Fahrerlaubnis oder eine Mahnung oder eine Vertragsklausel*.)

**3.1.1** Sie melden uns einen Versicherungsfall, sind aber zu diesem Zeitpunkt länger als drei Jahre für den betroffenen Bereich nicht mehr bei uns versichert.

**3.1.2** Sie üben ein Recht (Beispiel: Widerruf, Widerspruch, Anfechtung) aus oder wollen es ausüben. Dabei berufen Sie sich als Voraussetzung dafür auf die Mangelhaftigkeit

- der Aufklärung,
- Belehrung oder
- Beratung

über dieses Recht anlässlich eines Vertragsabschlusses, der vor Beginn des Versicherungsschutzes geschlossen worden ist.

#### 3.2 INHALTLICHE AUSSCHLÜSSE

In folgenden Fällen haben Sie keinen Versicherungsschutz:

**3.2.1** Jede Interessenwahrnehmung in ursächlichem Zusammenhang mit

- Krieg, feindseligen oder terroristischen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Streik, Aussperrung oder Erdbeben,
- Nuklearschäden und genetischen Schäden. Dieser Ausschluss gilt nicht für Schäden aus einer medizinischen Behandlung und nicht für Schäden, die im Zusammenhang mit Ihrem Arbeitsverhältnis stehen.
- Bergbauschäden und Beeinträchtigungen aufgrund von bergbaubedingten Immissionen (*das sind Einwirkungen wie zum Beispiel Erschütterungen*) an Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen.

- 3.2.2 Jede Interessenwahrnehmung in ursächlichem Zusammenhang mit
- dem Kauf oder Verkauf eines Grundstücks, das bebaut werden soll,
  - dem Kauf oder Verkauf eines von Ihnen nicht ausschließlich selbst zu nutzenden bzw. genutzten Grundstücks, Gebäudes oder Gebäudeteils,
  - der Planung oder Errichtung eines Gebäudes oder Gebäudeteils, das sich in Ihrem Eigentum oder Besitz befindet oder das Sie erwerben oder in Besitz nehmen möchten,
  - der genehmigungspflichtigen baulichen Veränderung eines Grundstücks, Gebäudes oder Gebäudeteils. Dieses Grundstück, Gebäude oder dieser Gebäudeteil befindet sich in Ihrem Eigentum oder Besitz oder Sie möchten es oder ihn erwerben oder in Besitz nehmen.
- Auch bei der Finanzierung eines der unter Ziffer 3.2.2 genannten Vorhaben haben Sie keinen Versicherungsschutz.
- 3.2.3 Streitigkeiten in ursächlichem Zusammenhang mit Patent-, Urheber-, Marken-, Geschmacksmuster-/Gebrauchsmusterrechten oder sonstigen Rechten aus geistigem Eigentum.
- 3.2.4 Streitigkeiten aus dem Kartell- oder sonstigen Wettbewerbsrecht.
- 3.2.5 Streitigkeiten in ursächlichem Zusammenhang mit dem Erwerb, der Veräußerung, der Verwaltung oder der Finanzierung von Kapitalanlagen.
- Ausgenommen hiervon sind:**
- Güter zum eigenen Ge- oder Verbrauch,
  - Gebäude oder Gebäudeteile, soweit diese zu eigenen Wohnzwecken genutzt werden oder genutzt werden sollen, sowie
  - Geld- und Vermögensanlagen, soweit Lebens- und Rentenversicherungen sowie Sparverträge betroffen sind.
- 3.2.6 Streitigkeiten in ursächlichem Zusammenhang mit
- der Vergabe von Darlehen, durch die eine einmalige Erwerbsmöglichkeit oder fortdauernde Erwerbsquelle geschaffen oder genutzt wird (*Ertrag über Marktzens*),
  - Spiel- oder Wettverträgen,
  - Termin- oder vergleichbaren Spekulationsgeschäften und
  - Gewinnzusagen.
- 3.2.7 Sie wollen gegen uns oder unser Schadenabwicklungsunternehmen vorgehen.
- 3.2.8 Sie nehmen Ihre rechtlichen Interessen wahr
- vor Verfassungsgerichten oder
  - vor internationalen oder supranationalen Gerichtshöfen (*zum Beispiel dem Europäischen Gerichtshof*).
- 3.2.9 Jede Interessenwahrnehmung in ursächlichem Zusammenhang mit einem Insolvenzverfahren, das über Ihr Vermögen eröffnet wurde oder eröffnet werden soll.
- 3.2.10 Ansprüche oder Verbindlichkeiten werden auf Sie übertragen oder sind auf Sie übergegangen, nachdem ein Versicherungsfall bereits eingetreten ist.
- 3.2.11 Sie wollen die Ansprüche eines anderen geltend machen. (*Beispiel: Sie lassen sich die Schadenersatzansprüche eines Freundes gegen einen Dritten abtreten, um diese geltend zu machen. Das ist nicht versichert.*) Oder Sie sollen für Verbindlichkeiten eines anderen einstehen. (*Beispiel: Ihr Arbeitskollege kauft ein Fahrzeug. Sie bürgen für den Darlehensvertrag mit dem Autoverkäufer. Streitigkeiten aus dem Bürgschaftsvertrag sind nicht versichert.*)

3.2.12 Sie haben die Wahrnehmung Ihrer rechtlichen Interessen vorsätzlich und rechtswidrig verursacht. (*Dies gilt zum Beispiel, wenn Sie bei dem Abschluss des Kaufvertrags vorsätzlich und rechtswidrig falsche Angaben gemacht haben.*) Wird dies erst später bekannt, sind Sie verpflichtet, die von uns erbrachten Leistungen zurückzuzahlen.

3.2.13 Jegliche Interessenwahrnehmung in ursächlichem Zusammenhang mit einer geplanten oder ausgeübten gewerblichen, freiberuflichen oder sonstigen selbstständigen Tätigkeit. (*„Freiberufliche Tätigkeiten“ sind nicht der Gewerbeordnung unterliegende selbstständig ausgeübte Berufe wie zum Beispiel Arzt, Ingenieur, Rechtsanwalt und Steuerberater.*)

### 3.3 EINSCHRÄNKUNG UNSERER LEISTUNGSPFLICHT

Wir können folgende Kosten nicht erstatten:

3.3.1 Kosten, die Sie übernommen haben, ohne rechtlich dazu verpflichtet zu sein.

3.3.2 Kosten, die bei einer gütlichen Einigung entstanden sind und die nicht dem Verhältnis des von Ihnen angestrebten Ergebnisses zum erzielten Ergebnis entsprechen. (*Beispiel: Sie verlangen Schadenersatz in Höhe von 10.000 Euro. In einem Vergleich mit dem Gegner erlangen Sie einen Betrag von 8.000 Euro [= 80 Prozent des angestrebten Ergebnisses]. In diesem Fall übernehmen wir 20 Prozent der entstandenen Kosten – nämlich für den Teil, den Sie nicht durchsetzen konnten.*) Dies bezieht sich auf die **gesamten Kosten der Streitigkeit**.

3.3.3 Sie einigen sich auch über unstreitige oder nicht versicherte Ansprüche. In diesem Fall zahlen wir die darauf entfallenden Kosten nicht.

**Ausnahme:** Die unstreitigen Ansprüche stehen in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Ausgangstreit.

3.3.4 Von den von uns zu tragenden Kosten ziehen wir die vereinbarte Selbstbeteiligung (*siehe Versicherungsschein*) je Versicherungsfall ab.

**Ausnahmen:**

- Hängen mehrere Versicherungsfälle zeitlich und ursächlich zusammen, ziehen wir zu Ihren Gunsten die Selbstbeteiligung nur einmal ab.
- Wir ziehen die Selbstbeteiligung nicht ab, wenn sich die Leistung auf die Inanspruchnahme der JurLine – telefonische Rechtsberatung gemäß Ziffer 2.1.2 beschränkt. Wir ziehen die Selbstbeteiligung auch dann nicht ab, wenn der Versicherungsfall mit Kosten bis 250 Euro zuzüglich Mehrwertsteuer abgeschlossen wird.

3.3.5 Kosten von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen (*zum Beispiel Kosten eines Gerichtsvollziehers*),

- die aufgrund der vierten oder jeder weiteren Zwangsvollstreckungsmaßnahme je Vollstreckungstitel entstehen,
- die später als fünf Jahre nach Rechtskraft des Vollstreckungstitels eingeleitet werden. (*„Vollstreckungstitel“ sind zum Beispiel ein Vollstreckungsbescheid und ein Urteil.*)

3.3.6 Kosten, zu deren Übernahme ein anderer verpflichtet wäre, wenn der Rechtsschutz-Versicherungs-Vertrag nicht bestünde.

### 3.4 ABLEHNUNG DES VERSICHERUNGSSCHUTZES WEGEN MANGELNDER ERFOLGSAUSSICHTEN ODER WEGEN MUTWILLIGKEIT/STICHENTSCHEIDVERFAHREN

3.4.1 Wir können den Versicherungsschutz ablehnen, wenn **unserer Auffassung nach**

3.4.1.1 die Wahrnehmung Ihrer rechtlichen Interessen nach Ziffer 2.2.1 bis 2.2.7 **keine hinreichende Aussicht auf Erfolg** hat oder

**3.4.1.2** Sie Ihre rechtlichen Interessen **mutwillig** wahrnehmen wollen. Mutwilligkeit liegt dann vor, wenn die voraussichtlich entstehenden Kosten in einem groben Missverhältnis zum angestrebten Erfolg stehen. In diesem Fall können wir nicht zahlen, weil die berechtigten Interessen der Versichertengemeinschaft beeinträchtigt würden. Die Ablehnung müssen wir Ihnen in diesen Fällen unverzüglich schriftlich mitteilen, und zwar mit Begründung. („Unverzüglich“ heißt nicht „sofort“, sondern „ohne schuldhaftes Zögern“ bzw. „so schnell wie möglich“.)

**3.4.2** Was geschieht, wenn wir eine Leistungspflicht nach Ziffer 3.4.1 ablehnen und Sie damit nicht einverstanden sind?

In diesem Fall können Sie einen für Sie tätigen oder noch zu beauftragenden Rechtsanwalt veranlassen, eine begründete Stellungnahme abzugeben, und zwar zu folgenden Fragen:

- Besteht eine hinreichende Aussicht auf Erfolg?
- Steht die Durchsetzung Ihrer rechtlichen Interessen in einem angemessenen Verhältnis zum angestrebten Erfolg?

Die Kosten für diese Stellungnahme übernehmen wir.

Die Entscheidung des Rechtsanwalts ist für Sie und für uns bindend, es sei denn, dass diese Entscheidung offenbar von der tatsächlichen Sach- oder Rechtslage erheblich abweicht.

**3.4.3** Für die Stellungnahme können wir Ihnen eine Frist von mindestens einem Monat setzen. Damit der Rechtsanwalt die Stellungnahme abgeben kann, müssen Sie ihn vollständig und wahrheitsgemäß über die Sachlage unterrichten. Außerdem müssen Sie die Beweismittel angeben. Wenn Sie diesen Verpflichtungen nicht nachkommen, entfällt Ihr Versicherungsschutz.  
Wir sind verpflichtet, Sie auf diese mit dem Fristablauf verbundenen Rechtsfolgen (*Verlust des Versicherungsschutzes*) hinzuweisen.

## **3.5 NACHRANGIGE HAFTUNG/MEHRFACHVERSICHERUNG**

Soweit im Versicherungsfall eine Entschädigung/Leistung aus anderen Versicherungsverträgen beansprucht werden kann, gehen diese Leistungsverpflichtungen vor. Dies gilt auch dann, wenn in einem dieser Versicherungsverträge ebenfalls eine nachrangige Haftung vereinbart ist.

## **4 WAS MÜSSEN SIE BEACHTEN?**

### **4.1 VERHALTEN IM VERSICHERUNGSFALL/ERFÜLLUNG VON OBLIEGENHEITEN**

Obliegenheiten bezeichnen sämtliche Verhaltensregeln, die Sie und die versicherten Personen beachten müssen, um den Anspruch auf Versicherungsschutz zu erhalten.

**4.1.1** Was müssen Sie tun, wenn ein Versicherungsfall eintritt und Sie Versicherungsschutz brauchen?

**4.1.1.1** Sie müssen uns den Versicherungsfall unverzüglich mitteilen, gegebenenfalls auch telefonisch. („Unverzüglich“ heißt nicht „sofort“, sondern „ohne schuldhaftes Zögern“ bzw. „so schnell wie möglich“.)

**4.1.1.2** Sie müssen uns

- vollständig und wahrheitsgemäß über sämtliche Umstände des Versicherungsfalls unterrichten,
- alle Beweismittel angeben und
- uns Unterlagen auf Verlangen zur Verfügung stellen.

**4.1.1.3** Kosten verursachende Maßnahmen müssen Sie nach Möglichkeit mit uns abstimmen, soweit dies für Sie zumutbar ist. (*Beispiele für Kosten verursachende Maßnahmen: Erhebung einer Klage oder Einlegung eines Rechtsmittels.*)

- 4.1.1.4** Bei Eintritt des Versicherungsfalls müssen Sie – soweit möglich – dafür sorgen, dass Schaden vermieden bzw. verringert wird. *(Entsprechend § 82 Versicherungsvertrags-gesetz. § 82 bestimmt zum Beispiel in Absatz 1: „Der Versicherungsnehmer hat bei Eintritt des Versicherungsfalls nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen.“)*
- Das heißt, Sie müssen die Kosten für die Rechtsverfolgung *(zum Beispiel Rechts-anwalts-, Gerichtskosten, Kosten der Gegenseite)* so **gering wie möglich** halten. Hierzu sollten Sie uns oder Ihren Rechtsanwalt fragen.
- Sie müssen Weisungen von uns befolgen, soweit das für Sie zumutbar ist. Außer-dem müssen Sie Weisungen von uns einholen, wenn die Umstände dies gestatten.
- 4.1.2** Wir bestätigen Ihnen den Umfang des Versicherungsschutzes, der für den konkreten Versicherungsfall besteht.
- Ergreifen Sie jedoch Maßnahmen zur Durchsetzung Ihrer rechtlichen Interessen,
- bevor wir den Umfang des Versicherungsschutzes bestätigt haben, und
  - entstehen durch solche Maßnahmen Kosten?
- Dann tragen wir nur die Kosten, die wir bei einer Bestätigung des Versicherungs-schutzes vor Einleitung dieser Maßnahmen zu tragen gehabt hätten.
- 4.1.3** Den Rechtsanwalt können Sie auswählen.
- Wir wählen den Rechtsanwalt aus,
- wenn Sie das verlangen oder
  - wenn Sie keinen Rechtsanwalt benennen und uns die umgehende Beauftragung eines Rechtsanwalts notwendig erscheint.
- Wir beauftragen den Rechtsanwalt in Ihrem Namen. Für die Tätigkeit des Rechtsanwalts sind wir nicht verantwortlich.
- 4.1.4** Sie müssen nach der Beauftragung des Rechtsanwalts Folgendes tun:  
Ihren Rechtsanwalt
- vollständig und wahrheitsgemäß unterrichten,
  - die Beweismittel angeben,
  - die möglichen Auskünfte erteilen,
  - die notwendigen Unterlagen beschaffen und
  - uns auf Verlangen Auskunft über den Stand Ihrer Angelegenheit geben.
- 4.1.5** Wenn Sie eine der in Ziffer 4.1.1 und 4.1.4 genannten Obliegenheiten vorsätzlich verletzen, **verlieren Sie Ihren Versicherungsschutz**.
- Bei **grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit** sind wir berechtigt, unsere Leistung zu kürzen, und zwar in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis. („Grob fahrlässiges Verhalten“ bedeutet: *Jemand verletzt die erforderliche Sorgfalt in ungewöhnlich hohem Maße.*)
- Wenn Sie eine Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit nach Eintritt des Versicherungsfalls verletzen, kann auch dies zum vollständigen oder teilweisen Wegfall des Versicherungsschutzes führen. Dies setzt jedoch voraus, dass wir Sie vorher durch gesonderte Mitteilung in Textform *(das heißt per Brief, Fax oder E-Mail, aber nicht mündlich oder telefonisch)* über diese Pflichten informiert haben.
- Der Versicherungsschutz bleibt bestehen, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Obliegenheiten nicht grob fahrlässig verletzt haben.
- Der Versicherungsschutz bleibt auch in folgendem Fall bestehen:  
Sie weisen nach, dass die Obliegenheitsverletzung nicht die Ursache war
- für den Eintritt des Versicherungsfalls,
  - für die Feststellung des Versicherungsfalls oder
  - für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistung. *(Beispiel: Sie haben die Einlegung des Rechtsmittels mit uns nicht abgestimmt. Bei nachträglicher Prüfung hätten wir jedoch auch bei rechtzeitiger Abstimmung die Kostenübernahme bestätigt.)*
- Der Versicherungsschutz bleibt nicht bestehen, wenn Sie Ihre Obliegenheit arglistig verletzt haben.

- 4.1.6 Ihre Ansprüche auf Versicherungsleistungen können Sie nur mit unserem schriftlichen Einverständnis abtreten. („Abtreten“ heißt, Sie übertragen Ihre Ansprüche auf Versicherungsleistung, die Sie uns gegenüber haben, auf Ihren Rechtsanwalt oder eine andere Person.)
- 4.1.7 Wenn ein anderer (zum Beispiel Ihr Prozessgegner) Ihnen Kosten der Rechtsverfolgung erstatten muss, dann geht dieser Anspruch auf uns über. Aber nur dann, wenn wir die Kosten bereits beglichen haben.
- Sie müssen uns die Unterlagen aushändigen, die wir brauchen, um diesen Anspruch durchzusetzen. Bei der Durchsetzung des Anspruchs müssen Sie auch mitwirken, wenn wir das verlangen.
- Wenn Sie diese Pflicht vorsätzlich verletzen und wir deshalb diese Kosten von den anderen nicht erstattet bekommen, dann müssen wir keine Kosten erstatten. Wenn Sie grob fahrlässig gehandelt haben, sind wir berechtigt, die Kosten in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Sie müssen beweisen, dass Sie nicht grob fahrlässig gehandelt haben. („Grob fahrlässiges Verhalten“ bedeutet: Jemand verletzt die im Verkehr erforderliche Sorgfalt in ungewöhnlich hohem Maße.) Bereits von uns übernommene Kosten müssen Sie uns zurückerstatten.
- 4.1.8 Hat Ihnen ein anderer (zum Beispiel Ihr Prozessgegner) Kosten der Rechtsverfolgung erstattet und wurden diese zuvor von uns gezahlt? Dann müssen Sie uns diese Kosten zurückzahlen.

## 5 WO HABEN SIE VERSICHERUNGSSCHUTZ?

Sie haben Versicherungsschutz, wenn ein Gericht in Deutschland gesetzlich zuständig ist oder wäre und Sie Ihre Rechtsinteressen dort verfolgen.

## 6 WANN BEGINNT UND ENDET IHRE RECHTSSCHUTZ-VERSICHERUNG?

### 6.1 BEGINN DES VERSICHERUNGSSCHUTZES

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt. Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass Sie den ersten oder den einmaligen Beitrag unverzüglich nach Ablauf von 14 Tagen nach Zugang des Versicherungsscheins zahlen (siehe Ziffer 7.4.1).

### 6.2 DAUER UND ENDE DES VERTRAGS

#### 6.2.1 VERTRAGSDAUER

Der Vertrag ist für die im Versicherungsschein angegebene Zeit abgeschlossen. Die Laufzeit beträgt ein Jahr.

#### 6.2.2 VERTRAGSBEENDIGUNG

Der Vertrag endet zum vorgesehenen Zeitpunkt, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

#### 6.2.3 Ist der Versicherungsschutz nicht mehr nötig, weil sich die äußeren Umstände nach Vertragsschluss geändert haben, sodass das versicherte Risiko nicht mehr besteht? (Beispiel: Es stellt sich im Nachhinein heraus, dass der Kaufvertrag doch nicht zustande gekommen ist.)

Dann gilt **Folgendes** (sofern nichts anderes vereinbart ist):

##### 6.2.3.1 Der Vertrag endet, sobald wir erfahren haben, dass sich die äußeren Umstände geändert haben.

Beiträge stehen uns nur anteilig bis zu diesem Zeitpunkt zu. Voraussetzung für die Vertragsbeendigung ist, dass der Kaufvertrag rückwirkend aufgehoben wurde, und zwar nicht mit Hilfe der Inanspruchnahme dieses Versicherungsvertrags und kein Rechtsschutzfall gemeldet wurde.

**6.2.3.2** Der Versicherungsschutz besteht über Ihren Tod hinaus bis zum Ende der Versicherungsperiode. Dies gilt, wenn der Beitrag am Todestag gezahlt war und die Versicherung nicht aus sonstigen Gründen beendet ist. Wenn der nächste fällige Beitrag bezahlt wird, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Derjenige, der den Beitrag gezahlt hat oder für den gezahlt wurde, wird anstelle des Verstorbenen Versicherungsnehmer. Er kann innerhalb eines Jahres nach dem Todestag verlangen, dass der Versicherungs-Vertrag zum Todestag beendet wird.

## **6.2.4 KÜNDIGUNG NACH VERSICHERUNGSFALL**

**6.2.4.1** Wenn wir Ihren Versicherungsschutz ablehnen, obwohl wir zur Leistung verpflichtet sind, können Sie den Vertrag vorzeitig kündigen. Die Kündigung muss uns innerhalb eines Monats in Textform (*das heißt per Brief, Fax oder E-Mail, aber nicht mündlich oder telefonisch*) zugehen, nachdem Sie unsere Ablehnung erhalten haben.

**6.2.4.2** Sind mindestens zwei Versicherungsfälle innerhalb von zwölf Monaten eingetreten und besteht für diese Versicherungsschutz? In diesem Fall können sowohl Sie als auch wir den Vertrag vorzeitig kündigen.

Wann müssen Sie oder wir kündigen? Die Kündigung muss uns bzw. Ihnen innerhalb eines Monats zugehen, nachdem wir unsere Leistungspflicht für den zweiten Versicherungsfall bestätigt haben. Die Kündigung muss in Textform (*das heißt per Brief, Fax oder E-Mail, aber nicht mündlich oder telefonisch*) erfolgen.

Wenn Sie kündigen, wird Ihre Kündigung wirksam, sobald sie uns zugeht. Sie können jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt wirksam wird; spätestens jedoch am Ende des Versicherungsjahres.

Unsere Kündigung wird, einen Monat nachdem Sie sie erhalten haben, wirksam.

## **7 WANN UND WIE MÜSSEN SIE IHREN BEITRAG ZAHLEN?**

### **7.1 BEITRAGSZAHLUNG**

Es handelt sich um einen Jahresbeitrag, der im Voraus zu entrichten ist. Nebengebühren werden nicht erhoben.

### **7.2 VERSICHERUNGSJAHR**

Das Versicherungsjahr dauert grundsätzlich zwölf Monate.

### **7.3 VERSICHERUNGSSTEUER**

Der Versicherungsbeitrag enthält die Versicherungssteuer, die Sie in der jeweils vom Gesetz bestimmten Höhe zu entrichten haben.

## **7.4 ZAHLUNG UND FOLGEN VERSPÄTETER ZAHLUNG**

### **7.4.1 FÄLLIGKEIT DER ZAHLUNG**

Wenn Sie den Versicherungsschein von uns erhalten, müssen Sie den ersten Beitrag unverzüglich nach Ablauf von 14 Tagen bezahlen. („Unverzüglich“ heißt nicht „sofort“, sondern „ohne schuldhaftes Zögern“ bzw. „so schnell wie möglich“.)

### **7.4.2 SPÄTERER BEGINN DES VERSICHERUNGSSCHUTZES**

Wenn Sie den ersten Beitrag zu einem späteren Zeitpunkt bezahlen, beginnt der Versicherungsschutz erst zu diesem späteren Zeitpunkt. Auf diese Folge einer verspäteten Zahlung müssen wir Sie allerdings aufmerksam gemacht haben, und zwar in Textform (*das heißt per Brief, Fax oder E-Mail, aber nicht mündlich oder telefonisch*) oder durch einen auffallenden Hinweis im Versicherungsschein.

Wenn Sie nachweisen, dass Sie die verspätete Zahlung nicht verschuldet haben, beginnt der Versicherungsschutz zum vereinbarten Zeitpunkt.



### 7.4.3 RÜCKTRITT

Wenn Sie den ersten Beitrag nicht rechtzeitig bezahlen, können wir vom Vertrag zurücktreten, solange der Beitrag nicht bezahlt ist. Wir können nicht zurücktreten, wenn Sie nachweisen, dass Sie die verspätete Zahlung nicht verschuldet haben.

## 7.5 RECHTZEITIGE ZAHLUNG BEI SEPA-LASTSCHRIFTMANDAT

### Ankündigung des SEPA-Lastschrifteinzugs

Wir kündigen Ihnen spätestens fünf Kalendertage vor der Fälligkeit der ersten SEPA-Lastschriftzahlung den SEPA-Lastschrifteinzug an (*zum Beispiel durch Rechnungsstellung*).

Wenn wir die Einziehung des Beitrags von einem Konto vereinbart haben, gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn

- der Beitrag zu dem Fälligkeitstag eingezogen werden kann und
- Sie der Einziehung nicht widersprechen.

Was geschieht, wenn der fällige Beitrag ohne Ihr Verschulden nicht eingezogen werden kann? In diesem Fall ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn Sie nach einer Aufforderung in Textform (*das heißt per Brief, Fax oder E-Mail, aber nicht mündlich oder telefonisch*) unverzüglich zahlen. („Unverzüglich“ heißt nicht „sofort“, sondern „ohne schuldhaftes Zögern“ bzw. „so schnell wie möglich“.)

### Beendigung des SEPA-Lastschriftverfahrens

Wenn Sie dafür verantwortlich sind, dass der fällige Beitrag nicht eingezogen werden kann, sind wir berechtigt, künftig eine andere Zahlungsweise zu verlangen. Sie müssen allerdings erst dann zahlen, wenn wir Sie hierzu in Textform (*das heißt per Brief, Fax oder E-Mail, aber nicht mündlich oder telefonisch*) aufgefordert haben.

## 7.6 BEITRAG BEI VORZEITIGER VERTRAGSBEENDIGUNG

In diesem Fall haben wir nur Anspruch auf den Teil des Beitrags, der dem Zeitraum des Versicherungsschutzes entspricht. Das gilt, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

## 8 WANN VERJÄHREN ANSPRÜCHE AUS DEM VERSICHERUNGS-VERTRAG?

### 8.1 GESETZLICHE VERJÄHRUNG

Die Ansprüche aus dem Versicherungs-Vertrag verjähren in drei Jahren. Die Fristberechnung richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

### 8.2 WANN WIRD DIE VERJÄHRUNG AUSGESETZT?

Wenn Sie einen Anspruch aus Ihrem Versicherungs-Vertrag bei uns angemeldet haben, ist die Verjährung ausgesetzt. Die Aussetzung wirkt von der Anmeldung bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Ihnen unsere Entscheidung in Textform (*das heißt per Brief, Fax, E-Mail, aber nicht mündlich oder telefonisch*) zugeht. (*Das heißt: Bei der Berechnung der Verjährungsfrist berücksichtigen wir zu Ihren Gunsten den Zeitraum von der Meldung bis zum Eintreffen unserer Entscheidung bei Ihnen nicht.*)

## 9 WELCHES RECHT IST ANZUWENDEN UND WO IST DER GERICHTSSTAND?

### 9.1 ANZUWENDENDES RECHT

Für diesen Versicherungs-Vertrag gilt deutsches Recht.

## 9.2 KLAGEN GEGEN DAS VERSICHERUNGSUNTERNEHMEN

Wenn Sie uns verklagen wollen, können Sie die Klage an folgenden Orten einreichen:

- Am Sitz des Versicherungsunternehmens oder am Sitz der für Ihren Vertrag zuständigen Niederlassung oder
- wenn Sie eine natürliche Person sind, auch am Gericht Ihres Wohnsitzes.  
(Eine „natürliche Person“ ist ein Mensch, eine „juristische Person“ ist zum Beispiel eine GmbH, eine AG oder ein Verein.) Haben Sie keinen Wohnsitz, können Sie die Klage am Gericht Ihres gewöhnlichen Aufenthalts einreichen.

## 9.3 KLAGEN GEGEN DEN VERSICHERUNGSNEHMER

Wenn wir Sie verklagen müssen, können wir die Klage an folgenden Orten einreichen:

- Wenn Sie eine natürliche Person sind, am Gericht Ihres Wohnsitzes.  
(Eine „natürliche Person“ ist ein Mensch, eine „juristische Person“ ist zum Beispiel eine GmbH, eine AG oder ein Verein.) Haben Sie keinen Wohnsitz, können Sie die Klage am Gericht Ihres gewöhnlichen Aufenthalts einreichen.
- Wenn Ihr Wohnsitz oder Ihr gewöhnlicher Aufenthalt zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, am Sitz unseres Versicherungsunternehmens oder am Sitz der für Ihren Vertrag zuständigen Niederlassung.
- Wenn Sie eine juristische Person sind oder eine offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft, Gesellschaft bürgerlichen Rechts oder eine eingetragene Partnerschaftsgesellschaft, ist das Gericht an Ihrem Sitz oder Ihrer Niederlassung zuständig.



# **ROLAND. Der Rechtsschutz-Versicherer. Ihr starker Partner in Sachen Recht!**

Rechtsschutz ist Expertensache. ROLAND ist Ihr unabhängiger Spezialist für Rechtsschutz. Wir bieten Ihnen ein einzigartiges und vollständiges Leistungsspektrum: von Prävention über Rechtsschutz bis zur Mediation, von der Prozessfinanzierung bis zu Assistance-Leistungen.

Wir setzen uns für Sie in allen Fragen des Rechtsschutzes ein – zuverlässig, engagiert und unabhängig. Deshalb ist ROLAND der Rechtsschutz-Versicherer.

ROLAND kämpft für Ihr gutes Recht. Seit 1957.

**RECHTSSCHUTZ | PROZESSFINANZ | ASSISTANCE**

ROLAND  
Rechtsschutz-Versicherungs-AG  
Deutz-Kalker Straße 46  
50679 Köln

Telefon 0221 8277-500  
Telefax 0221 8277-460  
[www.roland-rechtsschutz.de](http://www.roland-rechtsschutz.de)  
[service@roland-rechtsschutz.de](mailto:service@roland-rechtsschutz.de)



**DER RECHTSSCHUTZ-VERSICHERER.**